

Nr. 169

**Dekret des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees
und des Rates der Volkskommissare
über die Amnestie inhaftierter Arbeiter und Bauern,
gegen die keine Anklage wegen Teilnahme
an konterrevolutionären Ausfällen gegen die Sowjetmacht
erhoben wurde**

25. April 1919

Der Beschluß des VI. Gesamtrussischen Außerordentlichen Sowjetkongresses über die Freilassung aller der durch die Organe zum Kampf gegen die Konterrevolution festgenommenen Personen¹⁾, gegen die keine Anklage wegen unmittelbarer Teilnahme an einer Verschwörung gegen die Sowjetmacht, wegen Vorbereitung oder Organisierung weißgardistischer Kräfte, erhoben wurde und über die vorfristige Freilassung der durch die Revolutionstribunale und Volksgerichte abgeurteilten Personen, deren Haftentlassung keine Gefahr für die Republik darstellt, wurde in breitem Maße durchgesetzt. Nach Annahme dieses Beschlusses wurden an einzelnen Stellen der Sowjetrepublik einzelne, wenn auch unbedeutende Gruppen von Arbeitern und Bauern, durch Konterrevolutionäre, Gutsbesitzer und Kapitalisten in offene Ausfälle gegen die Sowjetmacht einbezogen, wobei die Parteien, welche den Kampf gegen die Sowjetmacht führen, nicht einmal vor Aufrufen zum Streik und zur Arbeitsniederlegung in dem Moment zurückschreckten, da Koltshak die Offensive an der Ostfront mit dem Ziel, die Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erwürgen, führte. Die Teilnahme solcher Arbeiter und Bauern an derartigen Ausfällen läßt sich nur durch Mangel an Bewußtsein erklären. Das Zentralexekutivkomitee hält es für erforderlich, alle Maßnahmen zur Erleichterung des Schicksals dieser Arbeiter und Bauern zu treffen und beschließt:

1. Die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission, alle Außerordentlichen Kommissionen und Revolutionstribunale der Gouvernements werden angewiesen, unverzüglich alle Arbeiter und Bauern aus der Haft zu entlassen, welche an Zusammenstößen mit der Sowjetmacht beteiligt waren und diese Handlungen aus mangelndem Bewußtsein begingen und denen keine Anklage wegen Organisierung von Aufständen gegen die Sowjetmacht oder wegen Führung von Ausfällen gegen die Sowjetmacht vorgehalten werden kann.

2. Die Revolutionstribunale werden angewiesen, die Listen der